



## Dringlichkeits-Vorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12867**  
Datum: 28.05.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: GB II  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.06.2014	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.06.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Grundsatzbeschluss Aufgabenübertragung Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH die Voraussetzungen einer Übertragung der derzeit beim Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal gebündelten Aufgabe der Abwasserentsorgung auf die Stadt Halle (Saale) zu prüfen, die dafür einzuleitenden Schritte vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (Grundsatzbeschluss).

Uwe Stäglin  
Beigeordnete/r

**Finanzielle Auswirkung:** keine

**Personelle Auswirkung:** keine

## **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) (nachfolgend: Stadt) kooperiert seit dem 01. Januar 2004 mit dem Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (nachfolgend: AZV) im Bereich der Abwasserentsorgung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung, mit welcher die technische Betriebsführung und die kaufmännische Geschäftsbesorgung auf die Stadt übertragen wurden. Zur Umsetzung der Zweckvereinbarung hat der AZV einen Betriebsführungsvertrag mit der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (nachfolgend: HWS) abgeschlossen. Die HWS ist als Konzessionärin von der Stadt mit der umfassenden Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung beauftragt.

Stadt und AZV möchten vor dem Hintergrund des "Leitbilds zur Erreichung effizienterer Strukturen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt" die Kooperation erweitern und langfristig auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung zum beiderseitigen Vorteil zusammenarbeiten.

Die Kooperation soll auf der Grundlage einer Aufgabenübertragung erfolgen. Dazu wird zwischen der Stadt und dem AZV eine erweiterte öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen. Die Stadt wird als neuer Aufgabenträger für die Gebiete des AZV entsorgungspflichtig.

Eckpunkte der Zusammenarbeit mit dem AZV sollen sein:

- Die Stadt schließt mit dem AZV nach Maßgabe insbesondere des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Sachsen-Anhalt (GKG LSA) eine erweiterte Zweckvereinbarung ab, die eine Aufgabenübertragung der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung voraussichtlich ab dem 01.01.2015 für einen Zeitraum von 20 Jahren zum Gegenstand hat.
- Die gesamte Aufgabenerfüllung im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und des AZV soll bei der HWS konzentriert werden, die als Konzessionärin von der Stadt bereits mit der umfassenden Aufgabenwahrnehmung beauftragt ist.
- Stadt und AZV werden ein einheitliches Entsorgungsgebiet mit einheitlichen Abwasserpreisen bilden.
- Die Erhebung der privatrechtlichen Entgelte gegenüber den Anschlussnehmern wird durch die HWS im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sowie des veröffentlichten Tarifblattes erfolgen, ohne dass Mehrbelastungen für die Abwasserkunden in der Stadt entstehen.
- Das abwasserwirtschaftliche Anlagevermögen des AZV soll an die HWS unentgeltlich übertragen werden. Eine Angleichung der Kostenstrukturen soll durch eine Neubewertung des Anlagevermögens des AZV erfolgen.
- Sofern rechtliche Gründe einer Anlagenübertragung entgegenstehen, soll eine Pachtlösung vorbereitet werden.

Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem „Leitbild des Landes Sachsen-Anhalt zur Erreichung effizienterer Strukturen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Wasserbeseitigung“, wonach der Prozess der Bildung größerer und leistungstärkerer Strukturen dadurch unterstützt wird, dass vorrangig Investitionsvorhaben derjenigen Aufgabenträger gefördert werden, die sich mit anderen Aufgabenträgern zusammenschließen und die ihre Kostenstrukturen durch Benchmarking überprüfen.

Es sollen dauerhaft größere Versorgungsstrukturen geschaffen werden. Bestehende Synergieeffekte in der Zusammenarbeit werden dauerhaft gesichert mit dem Ziel einer positiven Entwicklung der Abwasserpreise auch für die Stadt. Die Ertragskraft der HWS wird – auch im Hinblick auf Ergebnisabführungen an die Stadt – gestützt. Die Auslastung der Kläranlage Halle wird langfristig gesichert, was zu Kostenvorteilen (Deckungsbeiträge) für

die Abwasserkunden in Halle (Saale) führen kann, soweit mindestens die variablen Kosten gedeckt werden.

Die Prüfung umfasst neben den Möglichkeiten des Abschlusses einer Zweckvereinbarung die Art und Weise der Aufgabenübertragung, die Erstellung bzw. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für das Verbandsgebiet, eine Grundsatzregelung zur Übertragung der abwassertechnischen Anlagen (Kauf oder Pacht), die Ermächtigung der Stadt, die HWS im In-House-Geschäft mit der Erfüllung der Aufgabe zu beauftragen, die Formulierung von Endschaftsbestimmungen für den Fall des Rückfalls der Aufgabe nach Vertragsablauf, die Ausweitung der Abwasserbeseitigungssatzung und der Ausschlusssatzung Abwasser der Stadt auf das Verbandsgebiet, die Erweiterung des bestehenden Konzessionsvertrages zwischen der Stadt und der HWS auf das Verbandsgebiet, den Kauf oder ggf. die Pacht der Abwasserentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet durch die HWS und schließlich auch die Erweiterung des AEB-A und Preisblatt für Abwasser der HWS auf das Verbandsgebiet.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 3 Abs. 3 GKG LSA).

## **Anlagen**